

Neufassung der Textfassung Ziff. 3, 4, 4.1, und 7.1:

3. Mindestmaße für die Breite der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Für Hausgruppen, die in offener Bauweise errichtet werden, wird die Mindestbreite der Grundstücke mit 5,40 m festgesetzt. Für Doppelhäuser wird die Grundstücksbreite je Grundstück (Doppelhaushälfte) mit mindestens 9,0 m festgelegt.
4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- 4.1 Die Textfestsetzung Nr. 4.1 wird ersatzlos gestrichen.
- 7.1 An den in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzten Stellen für Baumpflanzungen sind Spitz-Ahorn (*Acer platanoides* "Farlake's Green") in einer Pflanzqualität Hochstamm, 3xv, m. Db., Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Von den festgesetzten Standorten kann in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse (z.B. aufgrund von Leitungen oder Einfahrten) geringfügig um bis zu 3 m abgewichen werden. Auf Stellplatzanlagen mit 5 und mehr Stellplätze oder Carports ist je angefangene 5 Stellplätze oder Carport ein Baum zu pflanzen. Die Baumpflanzungen sind mit Baumscheiben zu versehen, welche mit Bodendeckern zu bepflanzen oder mit Saatgutmischungen (mit Beimischung von Kräutern) anzulegen sind. Die Baumscheiben müssen eine Mindestgröße von 3 m² haben.